

- c) eine Darstellung der strafbaren Handlung;
- d) eine Kopie aller Beweismittel, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen, und eine Liste der Gegenstände, die zu den Beweismitteln zählen;
- e) eine Abschrift der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
- f) Angaben über die Höhe des materiellen Schadens, wenn durch die strafbare Handlung ein solcher entstanden ist.

(2) Dem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe ist weiterhin eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils beizufügen.

(3) Das Ersuchen um Auslieferung und die Anlagen zum Auslieferungsersuchen sind in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates zu übersetzen.

Artikel 49

Ergänzung des Auslieferungsersuchens

Enthält das Auslieferungsersuchen nicht die erforderlichen Angaben, kann der ersuchte Vertragsstaat seine Vervollständigung verlangen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind. Auf Ersuchen kann diese Frist verlängert werden.

Artikel 50

Auslieferungshaft

(1) Der ersuchte Vertragsstaat trifft nach Eingang des Auslieferungsersuchens, sofern dieses nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages hinreichend begründet ist, in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen unverzüglich Maßnahmen zur Inhaftierung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird.

(2) Der ersuchte Vertragsstaat stellt das Auslieferungsverfahren ein und setzt die inhaftierte Person auf freien Fuß, wenn innerhalb der nach Artikel 49 zu bestimmenden Frist die geforderten zusätzlichen Angaben nicht übermittelt werden.

Artikel 51

Vorläufige Auslieferungshaft

(1) Vor Eingang des Ersuchens um Auslieferung kann eine Person in Haft genommen werden, wenn der ersuchende Vertragsstaat dies beantragt und mitteilt, daß ein Haftbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil erlassen worden ist und aufgrund dessen ein Ersuchen um Auslieferung übermittelt wird. Das Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft kann auf dem Postweg, telegrafisch oder durch Fernschreiben übermittelt werden.

(2) Von der Verhaftung nach Absatz 1 ist der andere Vertragsstaat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Eine nach Absatz 1 verhaftete Person wird auf freien Fuß gesetzt, wenn das Ersuchen um Auslieferung nicht innerhalb von einem Monat eingegangen ist, von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem der ersuchende Vertragsstaat von der Verhaftung der Person in Kenntnis gesetzt wurde.

Artikel 52

Ersuchen mehrerer Staaten

Ersuchen mehrere Staaten um Auslieferung einer Person wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten, ent-

scheidet der ersuchte Vertragsstaat unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, des Ortes und der Schwere der strafbaren Handlung sowie der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Ersuchen, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

Artikel 53

Aufschub der Auslieferung

Wird vom ersuchten Vertragsstaat gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ein Strafverfahren durchgeführt, oder ist diese wegen einer anderen strafbaren Handlung auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates verurteilt worden und befindet sie sich, im Strafvollzug, kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder des Vollzugs der Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 54

Beschränkung der Strafverfolgung ausgelieferter Personen

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht von der Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Vertragsstaates weder strafrechtlich verfolgt noch dem Vollzug einer Strafe zugeführt werden.

(2) Der ersuchende Vertragsstaat darf eine ihm vom ersuchten Vertragsstaat ausgelieferte Person, die von einem dritten Staat wegen einer vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung gesucht wird, nicht ohne Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates ausliefern.

(3) Die Zustimmung des ersuchten Vertragsstaates ist nicht erforderlich,

- a) wenn die ausgelieferte Person, die nicht Staatsbürger des ersuchenden Vertragsstaates ist, innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beendigung des Strafverfahrens oder des Vollzugs der Strafe, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates nicht verlassen hat. In diese Frist ist die Zeit nicht einbegriffen, in welcher die ausgelieferte Person gegen ihren Willen das Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaates nicht verlassen konnte;
- b) wenn die ausgelieferte Person das Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, an den sie ausgeliefert wurde, verlassen hat, jedoch erneut freiwillig auf dessen Hoheitsgebiet zurückgekehrt ist.

Artikel 55

Übergabe der auszuliefernden Person

(1) Der ersuchte Vertragsstaat unterrichtet den ersuchenden Vertragsstaat über Ort und Zeit der Übergabe der auszuliefernden Person.

(2) Eine Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragsstaat innerhalb einer Frist von 25 Tagen, gerechnet von dem Tage an, der als Tag der Übergabe festgesetzt wurde, diese Person nicht übernimmt.

Artikel 56

Wiederholte Auslieferung

Entzieht sich der Ausgelieferte der Strafverfolgung oder dem Vollzug der Strafe und begibt er sich wieder auf das Ho-